



Leseprobe aus Kahle und Zenger, Grundzüge des Rechts – Eine Einführung
für Studierende der Sozialen Arbeit, ISBN 978-3-7799-7152-8

© 2024 Beltz Juventa in der Verlagsgruppe Beltz, Weinheim Basel
[http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/
gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-7152-8](http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-7152-8)

Inhalt

Vorwort	9
1. Einführung	10
1.1. Bedeutung des Rechts für die Soziale Arbeit	10
1.2. Rechtsnormen	11
1.2.1. Unterteilung der Rechtsnormen	11
1.2.2. Normenhierarchie	12
1.2.3. Aufbau und Struktur von Rechtsnormen	13
1.2.4. Das richtige Zitieren von Rechtsnormen	14
1.3. Rechtsgebiete	15
1.3.1. Zivilrecht	15
1.3.2. Öffentliches Recht	16
1.3.3. Strafrecht	17
1.4. Methodik der Rechtswissenschaft	17
1.4.1. Subsumtionstechnik	17
1.4.2. Auslegung von Gesetzen	17
1.4.3. Die juristische Fallbearbeitung	19
1.4.4. Gutachtenstil und Urteilsstil	19
2. Zivilrecht	23
2.1. Allgemeines Zivilrecht / BGB	23
2.1.1. Grundsätze und Prinzipien des Zivilrechts	23
2.1.2. Aufbau des BGB	25
2.1.3. Allgemeiner Teil des BGB	26
2.1.4. Allgemeines Schuldrecht	35
2.1.5. Schuldrecht Besonderer Teil	37
2.1.6. Deliktsrecht	40
2.1.7. Überblick über das Zivilprozessrecht	41
2.2. Arbeitsrecht	45
2.2.1. Überblick Individual- und Kollektivarbeitsrecht	45
2.2.2. Arbeitsvertragsrecht	46
2.2.3. Form und Zustandekommen des Arbeitsvertrages	47
2.2.4. Inhalt und Ausgestaltung des Arbeitsvertrages	47
2.2.5. Beendigung des Arbeitsverhältnisses	50
2.2.6. Arbeitsrechtsprozess	51
2.3. Familienrecht	52

2.3.1.	Überblick und Grundbegriffe	52
2.3.2.	Die Ehe bzw. Lebenspartnerschaft	52
2.3.3.	Die faktische Lebensgemeinschaft	56
2.3.4.	Unterhalt	57
2.3.5.	Kindschaftsrecht	60
2.4.	Betreuungsrecht	64
2.4.1.	Voraussetzungen der Betreuung	64
2.4.2.	Das Verfahren bis zur Betreuerbestellung	65
2.4.3.	Das Betreuungsverhältnis	66
2.4.4.	Aufhebung der Betreuung	67
2.4.5.	Unterbringungsverfahren	67
3.	Staatsorganisations- und Verfassungsrecht	69
3.1.	Verfassungsprinzipien	69
3.1.1.	Republikprinzip	70
3.1.2.	Demokratieprinzip	70
3.1.3.	Rechtsstaatsprinzip	73
3.1.4.	Bundesstaatsprinzip	78
3.1.5.	Sozialstaatsprinzip	79
3.2.	Organisation des Staates	81
3.2.1.	Gewaltenteilung	81
3.2.2.	Die fünf obersten Bundesorgane	82
3.2.3.	Unmittelbare und mittelbare Staatsverwaltung	84
3.2.4.	Kommunale Selbstverwaltung	84
3.3.	Grundrechte	85
3.3.1.	Funktionen der Grundrechte	85
3.3.2.	Prüfung von Grundrechten	86
3.3.3.	Überblick über einzelne Grundrechte	89
4.	Verwaltungs- und Sozialrecht	97
4.1.	Allgemeines Verwaltungsrecht	97
4.1.1.	Verwaltungshandeln	98
4.1.2.	Verwaltungsprozessrecht	113
4.2.	Sozialrecht	121
4.2.1.	Überblick über die Bereiche des Sozialrechts	121
4.2.2.	Sozialversicherungen	122
4.2.3.	Soziale Entschädigung	125
4.2.4.	Soziale Hilfe und Förderung	127
5.	Strafrecht	131
5.1.	Grundlagen des Strafrechts	131
5.1.1.	Sinn und Zweck des Strafrechts	131

5.1.2.	Grundprinzipien des Strafrechts	133
5.1.3.	Der Tatbestand	134
5.1.4.	Rechtswidrigkeit	135
5.1.5.	Schuld	136
5.1.6.	Versuchsdelikte	137
5.1.7.	Unterlassensdelikte	137
5.1.8.	Fahrlässigkeit	139
5.1.9.	Täterschaft und Teilnahme	139
5.2.	Ausgewählte Delikte	140
5.2.1.	Tötungsdelikte	140
5.2.2.	Körperverletzungsdelikte	141
5.2.3.	Diebstahl und Unterschlagung	143
5.2.4.	Betrug und Betrugsähnliche Delikte	145
5.2.5.	Raubdelikte	148
5.2.6.	Sexualdelikte	149
5.2.7.	Betäubungsmitteldelikte	151
5.3.	Strafrechtliche Sanktionen	152
5.3.1.	Zweigliedrigkeit des Sanktionensystems	153
5.3.2.	Freiheitsstrafe	153
5.3.3.	Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung	154
5.3.4.	Geldstrafe	155
5.3.5.	Nebenstrafen	156
5.3.6.	Maßregeln der Besserung und Sicherung	156
5.4.	Der Strafprozess	157
5.4.1.	Grundsätze des Strafverfahrens	157
5.4.2.	Verfahrensbeteiligte	159
5.4.3.	Ermittlungsverfahren	160
5.4.4.	Die Hauptverhandlung	163
5.4.5.	Rechtsmittel und Rechtsbehelfe im Strafrecht	165
5.4.6.	Opferschutz im Strafverfahren	166
5.5.	Jugendstrafrecht	168
5.5.1.	Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts	169
5.5.2.	Jugendstrafrechtliche Sanktionen	170
5.5.3.	Prozessuale Besonderheiten im Jugendstrafrecht	172
5.5.4.	Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren	172
5.6.	Verhalten von Sozialarbeiter*innen im strafrechtlichen Kontext	173

Sachverzeichnis	175
------------------------	-----

Literaturverzeichnis	179
-----------------------------	-----

Vorwort

Die Lehrpläne der Studiengänge der Sozialen Arbeit umfassen neben sozialrechtlich ausgerichteten Lehrveranstaltungen in der Regel allgemeine Einführungen in das Recht. Auf diese ist das vorliegende Lehrbuch ausgerichtet. Es wird ein umfassender Überblick über das Zivilrecht, Öffentliche Recht und Strafrecht gegeben. Im Fokus stehen dabei die in der sozialarbeiterischen Praxis bedeutsamen Themenbereiche. Auch die in der späteren Praxis wichtigen prozessualen Abläufe werden näher beleuchtet. Nach dem Durcharbeiten dieses Buches werden Sie ein solides Grundverständnis unseres Rechtssystems erlangt haben und für Grundlagenklausuren zum Recht in der Sozialen Arbeit gut gerüstet sein.

Darüber hinaus hoffen wir, Ihnen auch etwas von der Begeisterung und Spannung vermitteln zu können, die uns die Beschäftigung mit Rechtsfragen bereitet. Denken Sie stets daran, dass Rechtsnormen nicht abstrakt als Selbstzweck existieren, sondern nur geschaffen wurden, um ganz konkrete Fragestellungen und Konflikte zwischen Menschen zu regeln. Der Blick in das Gesetz darf also nicht dazu führen, den Menschen aus den Augen zu verlieren. Vielmehr soll er helfen, Probleme für die betroffenen Personen zu lösen.

München, Oktober 2023

Christoph Kahle

Florian A. Zenger

1. Einführung

1.1. Bedeutung des Rechts für die Soziale Arbeit

Schon ein erster Blick auf das Curriculum des Studiums der Sozialen Arbeit bringt die – für einige Studierende eher ernüchternde – Erkenntnis, dass man sich erstaunlich viel mit Jura beschäftigen muss. Natürlich werden Sie nicht zu vollständigen Juristen ausgebildet. Aber es ist notwendig, dass Sozialpädagog*innen grundlegende Rechtskenntnisse besitzen, da man in nahezu allen sozialarbeiterischen Tätigkeitsbereichen auf Rechtsfragen stößt. Sehen Sie also die Rechtsvorlesungen nicht als ein Übel, sondern als eine Chance, wesentliche Kompetenzen für Ihre spätere Tätigkeit zu erwerben und die Probleme Ihrer künftigen Klient*innen besser lösen zu können.

Wir wollen hier nur einen kleinen Ausblick geben, in welchen Tätigkeitsfeldern juristische Kenntnisse von Bedeutung sind:

Bei fast allen beratenden Tätigkeiten haben Sie mit sozialrechtlichen Fragen zu tun, sei es in Zusammenhang mit Existenzsicherung oder Gesundheitsvorsorge oder im Bereich des Kinder- und Jugendhilferechts. Damit verknüpft sind oft grundlegende Fragen, die das Verwaltungsrecht betreffen. Wenn Sie Familien in schwierigen Situationen beraten, sind Sie schnell mitten im Familienrecht. Und nicht zuletzt werden im Hinblick auf eine stetig alternde Gesellschaft Kenntnisse im Betreuungsrecht künftig eine immer größere Rolle spielen.

Beraten Sie Klient*innen in finanziellen Angelegenheiten, treffen Sie über kurz oder lang auf klassische zivilrechtliche Themen, z. B. wie man einen viel zu teuren Handyvertrag kündigt, oder auf arbeitsrechtliche Fragen, z. B. ob eine Kündigung angefochten werden kann bzw. wenigstens eine Abfindung in Betracht kommt. Und dann gibt es natürlich das weite Gebiet der Strafrechtspflege, auf dem an vielen Stellen auch Sozialarbeiter*innen tätig sind, so z. B. als Bewährungshelfer*innen, bei der Jugendgerichtshilfe, bei Opferberatungsstellen oder als psychosoziale Prozessbegleiter*innen.

Das ist nur eine kleine Auswahl an Bereichen, in denen Sie nahezu ständig mit juristischen Fragen konfrontiert sein werden. Sie sehen also: Um Grundkenntnisse des Rechts kommen Sie nicht herum. Machen Sie also das Beste daraus, geben Sie Jura eine Chance, und Sie werden feststellen: Es ist spannender als sein Ruf.

Mit diesem Lehrbuch wollen wir Ihnen beim ersten Einstieg in die verschiedenen juristischen Gebiete helfen. Nach dem Durcharbeiten dieses Buches werden Sie einen guten Überblick über die verschiedenen Rechtsgebiete und ein Grundverständnis für die juristische Arbeitsweise erlangt haben. Damit sind Sie für Grundlagenklausuren zum Recht in der Sozialen Arbeit gut gerüstet.

1.2. Rechtsnormen

Eine Gesellschaft funktioniert nicht ohne gewisse Regeln, die das Zusammenleben strukturieren und vor allem dabei helfen, Konflikte zu lösen. Solche Regeln bezeichnet man als Normen. Da es nicht möglich ist, jeden potenziellen Einzelfall durch eine konkrete individuelle Norm zu regeln, ist es in modernen Gesellschaften üblich, abstrakt-generelle Regeln aufzustellen. An diese sollen sich alle oder manchmal auch nur bestimmte Adressaten halten. Dafür muss man aber die abstrakt-generellen, also für eine Vielzahl ähnlicher Fälle entwickelten allgemeinen Regeln auf den jeweiligen Einzelfall anwenden. Man muss also quasi „übersetzen“, was eine allgemeine Regelung im konkreten Fall z. B. an Handlungsanweisungen enthält. Genau diese „Übersetzungsarbeit“ ist eine Hauptaufgabe von Juristen.

1.2.1. Unterteilung der Rechtsnormen

Rechtsnormen lassen sich auf verschiedene Weise untergliedern bzw. systematisieren. Eine Möglichkeit der Unterteilung ist die nach dem Normgeber. In der Regel werden Normen von staatlichen Institutionen erlassen, wobei jeder Rechtssetzung – zumindest mittelbar – eine demokratische Legitimation zugrunde liegen muss. Normen werden jedoch nicht nur von innerstaatlichen (deutschen) Institutionen gesetzt, sondern es existieren in Zeiten der Globalisierung und des politischen Zusammenwachsens Europas eine Vielzahl von internationalen und europäischen Rechtsnormen. Man kann also bereits eine grobe Unterscheidung in inländische und internationale sowie europäische Normen vornehmen.

Da Deutschland ein föderaler Staat ist, gibt es sowohl Normen, die auf Bundesebene erlassen werden und somit für die gesamte Bundesrepublik Deutschland gelten, z. B. das Strafgesetzbuch (StGB) oder die Straßenverkehrsordnung (StVO), als auch Normen auf Ebene der einzelnen Bundesländer, z. B. die bayerische Schulordnung (BaySchO) oder das sächsische Polizeigesetz (SächsPolG).

Rechtsnormen können Gesetze sein, die von Parlamenten, also vom Bundestag oder den Länderparlamenten erlassen werden, oder sog. Verordnungen, die die Exekutive erlässt.

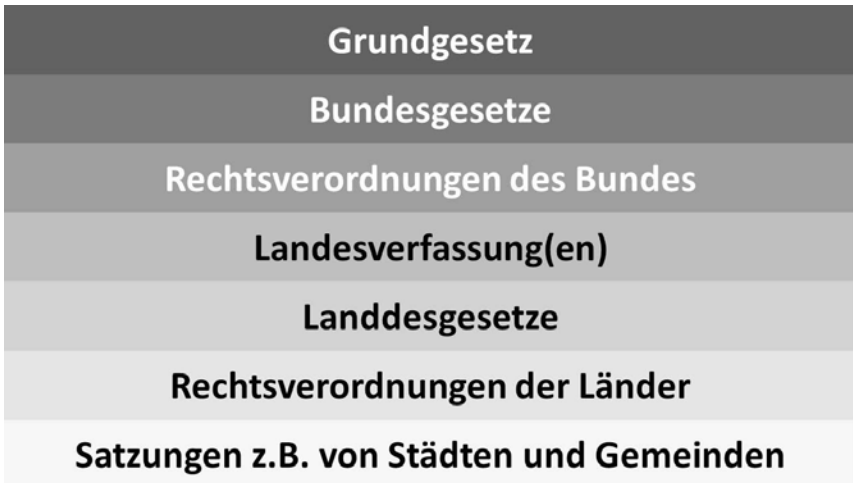
Eine andere Möglichkeit der Unterteilung ist die nach der Zielrichtung. Zum einen gibt es Normen, die menschliches Verhalten regeln, indem sie Vorgaben machen, was man zu tun oder zu unterlassen hat (z. B. das Verbot, im Straßenverkehr eine Geschwindigkeitsbegrenzung zu überschreiten, oder die Vorschrift, beim Bau eines Hauses gewisse Abstände einzuhalten). Auf der anderen Seite existieren – vor allem im Sozialrecht – auch Normen, die subjektive Rechte bzw. Ansprüche begründen (z. B. den Anspruch auf Wohngeld).

1.2.2. Normenhierarchie

Bei der Vielzahl von Normen und Normgebern kann es dazu kommen, dass Regelungen sich widersprechen oder bei mehreren nebeneinander bestehenden Vorschriften die Frage aufkommt, welche von ihnen den Vorrang hat. Um solche Konflikte zu lösen, gibt es eine Hierarchie der Normen.

An der Spitze der Hierarchie steht die Verfassung, also das Grundgesetz (GG). An ihm müssen sich alle anderen Gesetze und Normen messen lassen. Für die Rangordnung von Normen enthält das Grundgesetz in Artikel 31 auch gleich einen weiteren wichtigen Grundsatz, der lautet: „Bundesrecht bricht Landesrecht.“ Wenn also ein bestimmtes Problem in zulässiger Weise sowohl durch ein Bundesgesetz als auch durch ein Gesetz auf Länderebene geregelt ist, geht das Bundesgesetz vor.

Schließlich stehen in der Regel Parlamentsgesetze über anderen Normen wie z. B. Verordnungen.



Eine Besonderheit stellen Rechtsnormen der EU dar, die eine immer bedeutendere Rolle spielen. Sie gehen faktisch dem nationalen Recht vor, da die Mitgliedsstaaten, also auch die Bundesrepublik Deutschland, die Europäische Union legitimiert haben, für bestimmte Bereiche rechtsverbindliche Regelungen zu erlassen, an die sich alle Mitgliedsstaaten halten müssen.

1.2.3. Aufbau und Struktur von Rechtsnormen

All diesen Normen ist gemein, dass sie – wie schon ausgeführt – abstrakt-generelle Regelungen enthalten, die es den Rechtsanwendenden ermöglichen sollen, Einzelfälle rechtlich zu bewerten und zu entscheiden. Betrachtet man ihren Aufbau, so enthalten Normen meist zwei Bestandteile, nämlich Tatbestand und Rechtsfolge. Der Tatbestand beschreibt die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit die in der Norm vorgesehene Rechtsfolge eintritt. Veranschaulichen lässt sich das gut an einem Beispiel aus dem Strafrecht:

Beispiel

A versetzt B eine Ohrfeige. Andere Menschen körperlich zu verletzen, ist nicht erlaubt. Die zugehörige Strafnorm ist § 223 Abs. 1 StGB. Sie ist, wie üblich, abstrakt-generell formuliert und lautet:

„Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Erkennen Sie, was der Tatbestand und was die Rechtsfolge ist? Natürlich: Der Tatbestand steckt im ersten Halbsatz („eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt“). Man muss nun zunächst feststellen, ob im Einzelfall ein bestimmtes Verhalten diesen Tatbestand erfüllt. In unserem Beispiel ist also die Frage zu beantworten, ob die Ohrfeige eine körperliche Misshandlung oder eine Gesundheitsschädigung darstellt. Dazu gilt es zu klären, was die allgemeinen Begriffe „Gesundheitsschädigung“ und „körperliche Misshandlung“ konkret bedeuten und ob z. B. eine schmerzende und gerötete Wange darunter fällt oder nicht. Wenn dem so ist und A außerdem noch vorsätzlich gehandelt hat, ist der Tatbestand von § 223 Abs. 1 StGB erfüllt. Die Rechtsfolge, die sich daraus ergibt, ist im zweiten Halbsatz geregelt („wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“). A droht für die Ohrfeige also eine Strafe, die innerhalb dieses Strafrahmens liegen muss.

Sehen wir uns noch ein Beispiel aus dem Zivilrecht an. Dort gibt es eine Norm, die regelt, dass man für Schäden, die man anderen zugefügt, haften muss. Gemeint ist § 823 Abs. 1 BGB:

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“

Nehmen Sie sich die Zeit und überlegen Sie einen Moment, was hier Tatbestand und was Rechtsfolge ist.

Auch hier steckt der Tatbestand im ersten Teil der Vorschrift, nämlich in der Formulierung „wer vorsätzlich oder fahrlässig ... verletzt“. Die Rechtsfolge einer solchen Verletzung ist die Verpflichtung zum Schadensersatz.



1.2.4. Das richtige Zitieren von Rechtsnormen

Juristen legen äußerst viel Wert darauf, dass die Norm, um die es im konkreten Fall geht, ganz präzise bezeichnet wird. Das muss auch sein, weil Paragraphen oder Artikel oft kompliziert gestaltet sind, aus mehreren Absätzen und weiteren Untergliederungen bestehen und zuweilen in mehreren Unterpunkten ganz unterschiedliche Fallkonstellationen regeln. Spricht man z. B. einfach von § 823 BGB, so ist das ungenau. Die Vorschrift enthält nämlich außer dem oben zitierten ersten Absatz auch noch einen Absatz 2. Der enthält zwar die gleiche Rechtsfolge („Die gleiche Pflicht trifft denjenigen, [...]“), hat aber andere Tatbestandsvoraussetzungen, bei deren Vorliegen (Verstoß gegen ein sog. Schutzgesetz, z. B. eine Strafnorm) die Rechtsfolge eintritt.

Daher ist es wichtig, die Norm und den jeweiligen Absatz exakt zu zitieren (z. B. § 823 Abs. 1 BGB, § 223 Abs. 1 StGB).

Teilweise ist auch eine Differenzierung zwischen einzelnen Sätzen innerhalb eines Absatzes einer Norm erforderlich. Zum Beispiel sind in § 433 BGB im ersten Satz des ersten Absatzes (§ 433 Abs. 1 S. 1 BGB) zunächst allgemein die Pflichten des Verkäufers bei einem Kaufvertrag geregelt (Übergabe der Kaufsache an den Käufer und Verschaffen des Eigentums an der Sache). Im zweiten Satz wird dann genauer präzisiert, welchen Voraussetzungen die Sache, die er verkauft, entsprechen muss, nämlich dass sie frei von Sach- und Rechtsmängeln ist. Nehmen wir nun den Fall, dass der Verkäufer dem Käufer zwar eine Sache, beispielweise ein Auto, übergibt und übereignet, das Auto aber entgegen dem Kaufvertrag gar nicht fahrbereit ist, hat der Verkäufer scheinbar seine Pflicht aus § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB erfüllt; schließlich hat er dem Käufer das Auto verschafft. Aber weil das nicht fahrbereite Auto einen Sachmangel hat, hat der Verkäufer seine Pflicht aus § 433 Abs. 1 Satz 2 BGB, eine mangelfreie Sache zu liefern, nicht erfüllt. Bei einer präzisen Zitierung der Vorschrift „§ 433 Abs. 1 S. 2 BGB“ weiß der Zivilrechtskundige sofort, dass es um den Mangel einer Kaufsache geht.

Manchmal muss sogar noch zwischen Halbsätzen unterschieden werden, die dann als „Hs.“ zitiert werden. Also: Bitte auf exaktes Zitieren der Rechtsnormen achten. Das freut auch die Korrektor*innen Ihrer Klausuren.

Und bitte achten Sie ferner darauf, dass Sie die Bezeichnung einer Norm richtig angeben. Bei einzelnen Vorschriften von Gesetzen oder Verordnungen handelt es sich meist um Paragraphen („§“ bzw. in der Mehrzahl „§§“). Das Grundgesetz dagegen besteht aus Artikeln (abgekürzt „Art.“). Aus einem Grundgesetzartikel einen Paragraphen zu machen oder umgekehrt eine Vorschrift des Strafgesetzbuchs als Artikel zu bezeichnen, ist ein Fehler, der sich einfach durch einen Blick in das jeweilige Gesetz vermeiden lässt.

1.3. Rechtsgebiete

Wenn Sie das Inhaltsverzeichnis dieses Lehrbuchs angesehen haben, wird Ihnen aufgefallen sein, dass es sich nach diesem Einführungsteil nach verschiedenen Rechtsgebieten gliedert, nämlich Zivilrecht, öffentliches Recht und Strafrecht. Diese drei Rechtsgebiete lassen sich wieder unterteilen, z. B. gehören zum Zivilrecht neben dem sog. allgemeinen Zivilrecht u. a. auch das Familienrecht, das Arbeitsrecht und das Handelsrecht.

Bleiben wir aber zunächst bei der grundsätzlichen Dreiteilung. Was unterscheidet die Bereiche Zivilrecht, öffentliches Recht und Strafrecht so deutlich voneinander, dass nicht nur juristische Lehrbücher, sondern auch rechtswissenschaftliche Fakultäten an Universitäten danach unterteilt werden?



1.3.1. Zivilrecht

Beginnen wir mit dem Zivilrecht, das auch als bürgerliches Recht bezeichnet wird. Es regelt rechtliche Beziehungen und Streitigkeiten zwischen den Bürger*innen bzw. zwischen zivilrechtlichen Gesellschaften. Beispiele für zivilrechtliche Angelegenheiten sind, dass ein Handyvertrag rückabgewickelt werden

soll, dass jemand von einem Handwerker einen Schaden, den dieser bei seiner Arbeit verursacht hat, ersetzt haben möchte, dass ein Unternehmen an einen größeren Konzern verkauft wird oder dass ein Arbeitnehmer sich gegen die Kündigung durch seinen Arbeitgeber wehrt.

In all diesen zufällig gewählten Beispielen stehen sich Bürger*innen bzw. Unternehmen gegenüber. Das Zivilrecht schafft Regeln, wie in solchen Fällen ein Ausgleich der unterschiedlichen Interessen funktionieren soll. Und im Streitfall erwarten die Beteiligten, dass der Staat durch seine (Zivil-)Gerichte die Angelegenheit klärt.

Zivilrecht begleitet uns ständig durch unseren Alltag, ohne dass wir uns dessen bewusst sind. Wenn Sie am Morgen beim Backshop Ihren Latte Macchiato kaufen, schließen Sie einen Kaufvertrag, übereignen das Geld an den Verkäufer und werden Ihrerseits Eigentümer*in des gewünschten Heißgetränks. Hier kommt es also allein zu drei Rechtsgeschäften, für die das Zivilrecht Regelungen trifft.

1.3.2. Öffentliches Recht

Anders als das Zivilrecht regelt das öffentliche Recht nicht die Rechtsbeziehungen der Bürger*innen untereinander, sondern das Verhältnis des Staates zu seinen Bürger*innen. So macht der Staat z. B. Vorgaben oder stellt Verbote auf, beispielsweise eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Landstraße oder das Verbot, Abwasser in einen See zu leiten. Der Staat erfüllt auch öffentliche Aufgaben, indem er etwa für eine funktionierende Infrastruktur sorgt. Damit das alles geordnet abläuft, sind Regelungen erforderlich. Zudem muss die Erfüllung staatlicher Aufgaben finanziert werden, weshalb der Staat Steuern und Abgaben verlangt. Auch dieser gesamte Bereich einschließlich des Steuerrechts gehört zum öffentlichen Recht. Ein weiterer Bereich des öffentlichen Rechts, der vor allem für Ihre Tätigkeit eine wichtige Rolle spielen wird, ist das Sozialrecht. Es regelt zahlreiche Aufgaben des Staates, damit eine soziale Absicherung der Bürger*innen gewährleistet wird. Und nicht zuletzt sind die wesentlichen Grundstrukturen des Staates, z. B. wie dieser organisiert ist, Bestandteil des öffentlichen Rechts. Es handelt sich beim öffentlichen Recht somit um ein sehr weites Rechtsgebiet, das vom Staatsorganisationsrecht über die Grundrechte als elementare Abwehrrechte gegenüber dem Staat, das Baurecht, das Abfallrecht, das Energierecht, das Straßen- bzw. öffentliche Verkehrsrecht, das Wasserrecht, das Sozialrecht und das Steuerrecht bis zum Verwaltungsrecht, zum Polizeirecht oder zum Beamtenrecht reicht, um nur einige wenige Beispiele zu nennen.

1.3.3. Strafrecht

Das Strafrecht ist streng genommen ein Teil des öffentlichen Rechts. Auch im Strafrecht geht es um das Verhältnis zwischen Bürger*innen und Staat. Es weist aber einige so wesentliche Unterschiede und Besonderheiten auf und hat eine so eigenständige Bedeutung, dass es in der Regel als eigenes Rechtsgebiet behandelt wird.

Das Strafrecht regelt, welche unerwünschten Verhaltensweisen, durch die Rechtsgüter Einzelner oder der Allgemeinheit verletzt werden, strafbar sind und wie eine Person, die eine solche Handlung begangen hat, dafür bestraft werden soll. Dazu gehört im weiteren Sinn auch das Verfahrensrecht, also die Vorschriften, die den Ablauf eines Strafverfahrens regeln.

1.4. Methodik der Rechtswissenschaft

In der Rechtswissenschaft gibt es eine Reihe von Methoden und Herangehensweisen, um herauszufinden, was eine allgemein gefasste Norm für einen konkreten Einzelfall aussagt und welche Rechtsfolge sich daraus ergibt.

1.4.1. Subsumtionstechnik

Wie oben bereits ausgeführt, ist es unmöglich, jede erdenkliche Problematik vorab in einer genau passenden speziellen Vorschrift zu regeln, weil dies zu unendlich vielen Normen führen würde, die man gar nicht alle erfassen und überblicken könnte. Zudem weiß man im Voraus nicht, welche Themen oder Konflikte in der Zukunft auftauchen können und geregelt werden müssen. Normen müssen daher so allgemein formuliert sein, dass sie die unterschiedlichsten Fallkonstellationen erfassen. Es ist also eine gewisse „Übersetzungsleistung“ von Juristen erforderlich, um zu klären, ob eine Norm für einen bestimmten Einzelfall gilt, und sie dann gegebenenfalls auf ihn anzuwenden. Für diesen Vorgang, der als Subsumtion eines Sachverhalts unter eine Norm oder als Subsumtionstechnik bezeichnet wird, gibt es verschiedene Methoden, die wir im Folgenden kurz darstellen.

1.4.2. Auslegung von Gesetzen

Um zu erforschen, was eine Norm für eine bestimmte Fallkonstellation besagt, muss sie ausgelegt werden. Für die Erforschung des Inhalts und der Bedeutung einer Vorschrift gibt es vier Auslegungsmethoden, die teils nebeneinander angewendet werden. Mit diesen tastet man sich vor und versucht herauszufinden, was

die Norm konkret besagt bzw. was der Gesetzgeber gewollt hätte, wenn er über den konkreten Fall, um den es geht, zu entscheiden hätte.

Grammatikalische Auslegung

Die erste und naheliegendste Auslegungsmethode ist die sog. grammatikalische Auslegung, auch als Wortlaut-Auslegung bezeichnet. Man versucht dabei zu klären, was der konkrete Wortlaut der Norm aussagt. Leider hilft diese Methode oft nicht viel weiter, da Normen häufig knapp und allgemein gefasst sind und der Wortlaut meist verschiedene Auslegungen zulässt.

Historische Auslegung

Die historische Auslegung versucht zu ergründen, was sich der Gesetzgeber bei Erlass der Norm gedacht hat. Rufen wir also z. B. einfach beim Bundestag an und fragen nach? Selbstverständlich nicht. Erstens könnte man sich die Gesetze gleich sparen, wenn man in jedem Einzelfall doch eine Anfrage an den Gesetzgeber stellen würde – mal ganz abgesehen davon, dass der die Flut von Anfragen gar nicht bewältigen könnte. Und zweitens sind natürlich nicht alle Gesetze, die derzeit gelten, auch von aktuellen Parlamenten beschlossen worden. Die meisten Vorschriften sind schon älter, teils sogar sehr alt. Das BGB z. B. wurde in seiner ursprünglichen Form im Jahr 1900 erlassen und viele seiner Paragraphen existieren seitdem unverändert. Von den damaligen Reichstagsabgeordneten dürfte keiner mehr leben. Also muss man auf einem anderen Weg herausfinden, was der Gesetzgeber sich beim Erlass der Norm gedacht und was er damit bezweckt hat. Bei der Rekonstruktion dieses „gesetzgeberischen Willens“ kann die Gesetzgebungsgeschichte helfen, die oft recht genau dokumentiert ist, etwa in Form von Gesetzesentwürfen und Protokollen der Debatten im Parlament. Häufig lässt auch der politische Kontext, in dem ein Gesetz erlassen wurde, Rückschlüsse zu.

Systematische Auslegung

Ein einzelner Paragraph oder Artikel eines Gesetzes steht nicht für sich, sondern im Kontext anderer Einzelnormen. Wenn man also die Vorschrift, die man auslegen möchte, im Zusammenhang mit anderen Normen betrachtet, kann man daraus Rückschlüsse ziehen, wie sie zu verstehen ist und was sie für den konkret zu lösenden Fall bedeutet.

Teleologische Auslegung

Bei vielen Gesetzen ist recht klar, was der Gesetzgeber grundsätzlich damit bezweckt hat. Das kann bei der Auslegung einer Einzelnorm helfen, nämlich indem

man sie so versteht, dass sie diesem Zweck am besten entspricht. Bei dieser Methode spricht man von der sog. teleologischen Auslegung (von griechisch „telos“ = Zweck).



1.4.3. Die juristische Fallbearbeitung

Wenn eine Juraklausur ansteht, müssen Sie damit rechnen, dass nicht nur reines Wissen abgefragt wird, sondern dass Sie einen Fall bearbeiten sollen, so wie wir es oben beschrieben haben. Die Klausuraufgabe besteht also darin, dass Ihnen ein Sachverhalt geschildert wird und Sie aufgefordert werden, diesen Sachverhalt rechtlich zu bewerten. Die Frage kann etwa lauten, ob die Person A aus dem Sachverhalt einen rechtlichen Anspruch gegen die Person B oder gegen die Behörde C hat, ob und wie sich jemand strafbar gemacht hat oder ob ein bestimmtes Rechtsmittel gegen eine Entscheidung Aussicht auf Erfolg hat oder nicht.

Wichtig ist bei der Lösung nicht in erster Linie das Ergebnis, denn häufig gibt es bei juristischen Fragestellungen mehrere „vertretbare“ Ergebnisse. Vielmehr kommt es darauf an, dass in gut strukturierter Form anhand des konkreten Falls unter Anwendung der einschlägigen Normen argumentiert wird.

1.4.4. Gutachtenstil und Urteilsstil

Um eine solche gut strukturierte Lösung zu präsentieren, gibt es in der juristischen Fallbearbeitung zwei Darstellungsweisen: den Gutachtenstil und den Urteilsstil. In der Regel wird von Ihnen erwartet, dass Sie den Gutachtenstil verwenden. Dieser mag sich zunächst etwas ungewohnt und umständlich anfühlen, hilft aber dabei, eine saubere juristische Prüfung durchzuführen.

Man beginnt beim Gutachtenstil stets mit einem sog. Obersatz. Darin wird die Frage aufgegriffen, die zu prüfen und zu beantworten ist. Es folgt die Nennung der Norm, deren Anwendung in Betracht kommt, einschließlich der Definition, was darunter zu verstehen ist. Im nächsten Schritt wird die Subsumtion durchgeführt, also die Prüfung, ob der konkrete Sachverhalt unter die Norm fällt. Als letztes wird das Ergebnis der Prüfung und damit die Lösung dargestellt. Lassen Sie uns das doch gleich an einem kleinen Beispiel ausprobieren:

Beispiel

Stellen wir uns eine Klausur mit folgendem Sachverhalt vor:

„A möchte von B einen E-Scooter käuflich erwerben, den dieser auf Ebay-Kleinanzeigen inseriert hat. A schreibt B über die Nachrichtenfunktion an und erklärt, dass er den Scooter gerne zum in Inserat angegebenen Preis kaufen würde und ob es B passe, wenn er ihn am nächsten Tag abholen und dabei direkt in bar bezahlen würde. B antwortet, dass das für ihn passe. Als A am nächsten Tag vor B's Tür steht, erklärt dieser, dass er den Scooter nun leider doch nicht mehr verkaufen wolle, jedenfalls nicht so günstig. Wenn B das Doppelte zahle, könne er ihn haben, ansonsten bitte wieder gehen.“

Fallfrage: Kann A von B die Herausgabe des Scooters verlangen, wenn er ihm im Gegenzug das Geld übereignet?“

Natürlich müssen Sie diesen Fall inhaltlich noch nicht lösen können, solange Ihnen der rechtliche Hintergrund fehlt. Den werden wir Ihnen im Kapitel zum Zivilrecht und dort zum Kaufvertrag vermitteln. An dieser Stelle geht es allein darum, wie der Gutachtenstil in einem solchen Fall funktioniert.

Dazu müssen wir erst eine Norm suchen, die zu dem Wunsch des A, die Herausgabe des Scooters von B zu verlangen, passen könnte. Fündig werden wir hier bei §433 BGB. Dort steht in Abs. 1 Satz 1: „Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen.“ Das passt doch ganz gut. Wie formulieren wir das nun also im Gutachtenstil?

Wir beginnen mit dem Obersatz, in dem wir die Fallfrage, die wir in der Klausur beantworten sollen, aufgreifen. Der Obersatz könnte also lauten:

„A könnte gegen B einen Anspruch auf Herausgabe des E-Scooters aus §433 Abs. 1 S. 1 BGB haben.“

Im nächsten Schritt müssen wir darstellen, welche Voraussetzungen, die der Tatbestand von §433 Abs. 1 S. 1 BGB enthält, erfüllt sein müssten, damit A den

E-Scooter herausverlangen kann. Das ließe sich etwa folgendermaßen formulieren:

„Dazu müsste zwischen A und B ein Kaufvertrag zustande gekommen sein. Ein Kaufvertrag setzt zwei übereinstimmende Willenserklärungen, also auf einen rechtlichen Erfolg gerichtete Willensäußerungen, die auf den Abschluss eines Kaufvertrages gerichtet sind, voraus. Es muss somit ein Angebot gem. § 145 BGB vorliegen, und dieses muss durch den Käufer auch angenommen worden sein, § 146 BGB.“

Jetzt wissen wir also, was man für einen Kaufvertrag benötigt. Als nächstes müssen wir prüfen, ob wir bei A und B zwei Willenserklärungen im rechtlichen Sinne, die rechtsverbindlich auf den Abschluss eines Kaufvertrages gerichtet sind, haben, also ein Angebot der einen Seite und dessen Annahme durch die andere. Im Gutachtenstil könnte das so lauten:

„Zwar handelt es sich bei dem Inserat von B noch nicht um ein an einen bestimmten Vertragspartner gerichtetes Angebot. Die Nachricht des A, er wolle den Scooter zum genannten Preis kaufen, stellt aber eine mit Rechtsbindungswillen abgegebene Willenserklärung dar, die auf den Abschluss eines Kaufvertrages über den E-Scooter gerichtet ist. Durch die Nachricht, dass dies passen würde, hat B dieses Angebot auch angenommen. Es ist somit ein Kaufvertrag zustande gekommen.“

Jetzt fehlt nur noch das Ergebnis:

„A hat somit einen Anspruch gegen B auf Herausgabe des E-Scooters Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises.“

Gar nicht so schwer, oder? Wir können Ihnen nur ans Herz legen, den Gutachtenstil von Anfang an zu üben und auf einen sauberen Aufbau zu achten. Das wird Ihnen bei künftigen Klausuren ungemein helfen, schrittweise die korrekte Lösung zu erarbeiten.

Kommen wir noch kurz zum Urteilsstil. Anders als beim Gutachtenstil wird bei ihm gleich zu Anfang das Ergebnis präsentiert und im Anschluss begründet. Das geht schneller als der etwas schwerfällige Gutachtenstil, führt aber leicht dazu, dass für die juristische Prüfung wichtige Details unter den Tisch fallen. Man verwendet den Urteilsstil in Klausuren daher nur ausnahmsweise, wenn bei eher einfachen Sachverhalten die Prüfungsschritte unproblematisch sind. Zur Veranschaulichung die Lösung unseres kleinen Beispielsfalls im Urteilsstil:

„A hat gegen B einen Anspruch auf Herausgabe des E-Scooters Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises, da mit der Nachricht des A ein auf den Abschluss eines Kaufvertrages gerichtetes Angebot und mit der Antwort des B eine Annahme und somit zwei übereinstimmende Willenserklärungen vorliegen.“

Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Sie in einer Lösung den Gutachtenstil oder den Urteilsstil verwenden sollen, schreiben Sie im Gutachtenstil. Damit liegen Sie in Klausuren immer richtig. Die Verwendung des Urteilsstils kann in Ausnahmefällen taktisch sinnvoll sein. Insbesondere wenn Sie in einer Klausur in Zeitnot geraten, kann ein Wechsel in den knapperen Urteilsstil helfen, mit der Fallbearbeitung noch fertig zu werden.

Nach sehr viel Theorie kommen wir im nächsten Kapitel endlich zu den einzelnen Rechtsgebieten und beginnen dabei mit dem Zivilrecht, das uns tagtäglich begleitet.